Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 17.05.2024 Drucksache 19/1561

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.03.2024

Abschiebungen in den Iran

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Wie viele iranische Staatsangehörige aus Bayern wurden seit September 2022 bis heute in den Iran abgeschoben (bitte nach Datum, Geschlecht, Alter, zuständiger Ausländerbehörde, Einreisedatum und Straftaten mit Höhe des Strafmaßes aufschlüsseln)? 3

1.2 Wie viele dieser Abschiebungen fanden auf Linienflügen statt? 4

1.3 Bei wie vielen Abschiebungen hat die Bayerische Polizei bzw. nach Kenntnis der Staatsregierung die Bundespolizei den Flug bzw. die abgeschobene Person begleitet? 4

2.1 Bei wie vielen Abschiebungen hat die Bayerische Polizei bzw. nach Kenntnis der Staatsregierung die Bundespolizei die abgeschobene Person in die Hände iranischer Beamter/Behördenmitarbeiter übergeben bzw. hatte Kontakt mit iranischen Beamten/Behördenmitarbeitern? 4

2.2 Hatten bayerische Behörden im Anfragezeitraum Kontakt mit iranischen Beamten/Behördenmitarbeitern aufgrund bereits vollzogener oder geplanter Abschiebungen in den Iran? 4

2.3 Wenn ja, bitte die Anzahl und die jeweiligen Gründe angeben? 4

3.1 Plant die Staatsregierung, zukünftige Abschiebungen in den Iran in Begleitung der Bundespolizei stattfinden zu lassen? 4

3.2 Wenn ja, wie sehen die organisatorischen Modalitäten, z. B. Einreise und Visum bezüglich einer Begleitung durch Bundespolizistinnen und Bundespolizisten, aus? 4

4.1 Gibt es zur Durchführung von Abschiebungen aktuell organisatorische Absprachen und Kontaktaufnahmen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI), des Landesamts für Asyl und Rückführungen oder bayerischer Ausländerbehörden mit iranischen Behörden oder sind solche zukünftig geplant? 5

4.2 In welcher Form finden organisatorische Absprachen bayerischer Behörden mit iranischen Behörden statt (Treffen, schriftliche Korrespondenz)? 5

4.3 Mit welchen iranischen Behörden stehen bayerische Behördenmitarbeitende im Kontakt (bitte alle angeben)? 5

5.1 Plant das StMI, den für Abschiebungen in den Iran vorgesehenen Personenkreis auf Menschen mit Straftaten zu beschränken? 5

5.2 Wenn ja, ab welcher Strafmaßhöhe? 5

5.3 Wenn nein, gibt es Einschränkungen des für Abschiebungen in den Iran vorgesehenen Personenkreises nach Geschlecht, Alter, bestehendem Arbeitsverhältnis oder Schulbesuch? 5

6.1 Hat das StMI respektive das Landesamt für Asyl und Rückführungen seit dem Auslaufen des Abschiebestopps/Aussetzen der Abschiebungen in den Iran im August/Dezember 2023 Weisungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bayerischen Ausländerbehörden bezüglich Abschiebungen in den Iran erteilt? 6

6.2 Wenn ja, wie lauten diese? 6

6.3 Hat das StMI respektive das Landesamt für Asyl und Rückführungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bayerischen Ausländerbehörden auf ihre besondere Sorgfaltspflicht hingewiesen, vor der Durchführung einer Abschiebung in den Iran die für eine Abschiebung vorgesehene Personen nach möglichen besonderen Gefährdungen bei Rückkehr aufgrund von Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Beruf oder (exil)politischer Betätigung, z. B. analog zum Lagebericht des Auswärtigen Amtes, zu prüfen? 6

Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums Innern, für Sport und Integration
vom 08.04.2024

1.1 Wie viele iranische Staatsangehörige aus Bayern wurden seit September 2022 bis heute in den Iran abgeschoben (bitte nach Datum, Geschlecht, Alter, zuständiger Ausländerbehörde, Einreisedatum und Straftaten mit Höhe des Strafmaßes aufschlüsseln)?

Es wurden insgesamt acht iranische Staatsangehörige, darunter sechs Straftäter, im fraglichen Zeitraum in den Iran abgeschoben. Um aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Zuordnung zu Einzelpersonen zu vermeiden, erfolgt die folgende Aufschlüsselung der gewünschten Daten jeweils in aufsteigender Reihenfolge unabhängig vom jeweiligen Rückführungsdatum.

Die Abschiebungen erfolgten am 13.10.2022, 15.12.2022, 15.03.2023, 12.12.2023, 31.01.2024, 29.02.2024, 04.03.2024 und am 18.03.2024.

Eingereist waren die betroffenen Personen am 18.10.2002, 15.11.2015, 23.02.2016, 25.03.2018, 27.05.2018, 09.05.2019, 10.02.2021 und am 21.06.2021.

Alle betroffenen Personen waren männlich und zum Zeitpunkt der Abschiebung 36, 38, 41, 46, 47, 50, 56 und 76 Jahre alt.

Zuständige Ausländerbehörden waren in jeweils einem Fall die Landratsämter Freising und Passau, die Städte Ingolstadt und Nürnberg und die Zentralen Ausländerbehörden Niederbayern, Oberbayern und in zwei Fällen die Zentrale Ausländerbehörde Oberfranken.

In den sechs Fällen, in denen Straftäter abgeschoben wurden, waren zuvor folgende Strafen verhängt worden: ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe, drei Jahre und drei Monate Freiheitsstrafe, vier Jahre und drei Monate Freiheitsstrafe, vier Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe, vier Jahre und zehn Monate Freiheitsstrafe bzw. vier Jahre und zehn Monate Freiheitsstrafe. Den Verurteilungen lagen folgende Straftaten zugrunde:

– § 29a Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG – unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge) in 23 Fällen, § 29 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BtMG (unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln) in fünf Fällen
– § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG (unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge), § 29a Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BtMG (unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge)
– § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG (unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge), § 29 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 BtMG (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln)
– § 176 Strafgesetzbuch (StGB – sexueller Missbrauch von Kindern), § 177 StGB (sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung)
– § 224 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 StGB (gefährliche Körperverletzung), § 239 StGB (Freiheitsberaubung), § 240 StGB (Nötigung)
– § 267 StGB (Urkundenfälschung), § 95 Abs. Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG – unerlaubter Aufenthalt), § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)

1.2 Wie viele dieser Abschiebungen fanden auf Linienflügen statt?

Alle in Frage 1.1 aufgeführten Abschiebungen wurden per Linienflug durchgeführt.

1.3 Bei wie vielen Abschiebungen hat die Bayerische Polizei bzw. nach Kenntnis der Staatsregierung die Bundespolizei den Flug bzw. die abgeschobene Person begleitet?

2.1 Bei wie vielen Abschiebungen hat die Bayerische Polizei bzw. nach Kenntnis der Staatsregierung die Bundespolizei die abgeschobene Person in die Hände iranischer Beamter/Behördenmitarbeiter übergeben bzw. hatte Kontakt mit iranischen Beamten/Behördenmitarbeitern?

Die Fragen 1.3 und 2.1 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurde seit dem 01.09.2022 eine Person aus bayerischer Zuständigkeit unter Sicherheitsbegleitung durch die Bundespolizei in den Iran rückgeführt.

Seitens der Bayerischen Landespolizei fand dementsprechend im Rahmen von Rückführungen kein Kontakt mit iranischen Behördenmitarbeitern statt. Es liegen keine Erkenntnisse vor, ob und inwieweit Kontakt zu iranischen Behörden seitens der Bundespolizei bestand.

2.2 Hatten bayerische Behörden im Anfragezeitraum Kontakt mit iranischen Beamten/Behördenmitarbeitern aufgrund bereits vollzogener oder geplanter Abschiebungen in den Iran?

2.3 Wenn ja, bitte die Anzahl und die jeweiligen Gründe angeben?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Passersatzpapierbeschaffung für Personen, welche sich in Strafhaft befinden und in ihr Heimatland zurückkehren möchten, wurde mit deren Einverständnis in vier Fällen seitens des Landesamts für Asyl und Rückführungen (LfAR) Kontakt mit dem Generalkonsulat der Islamischen Republik Iran in München aufgenommen.

3.1 Plant die Staatsregierung, zukünftige Abschiebungen in den Iran in Begleitung der Bundespolizei stattfinden zu lassen?

3.2 Wenn ja, wie sehen die organisatorischen Modalitäten, z. B. Einreise und Visum bezüglich einer Begleitung durch Bundespolizistinnen und Bundespolizisten, aus?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit sind durch die Bundespolizei begleitete Abschiebungen in den Iran nicht möglich, sodass keine entsprechenden Planungen bestehen. Die Frage, ob seitens der

Bundespolizei entsprechende Unterstützung angeboten wird bzw. werden kann, entscheidet sich auf Bundesebene. Auch die Frage nach entsprechenden Einreise- oder Visamodalitäten läge jedenfalls in der Verantwortung von Bundesbehörden.

4.1 Gibt es zur Durchführung von Abschiebungen aktuell organisatorische Absprachen und Kontaktaufnahmen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI), des Landesamts für Asyl und Rückführungen oder bayerischer Ausländerbehörden mit iranischen Behörden oder sind solche zukünftig geplant?

4.2 In welcher Form finden organisatorische Absprachen bayerischer Behörden mit iranischen Behörden statt (Treffen, schriftliche Korrespondenz)?

4.3 Mit welchen iranischen Behörden stehen bayerische Behördenmitarbeitende im Kontakt (bitte alle angeben)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über die in der Antwort auf die Fragen 2.2 und 2.3 geschilderten Kontakte des LfAR mit dem iranischen Generalkonsulat hinaus bestehen keine Kontakte für organisatorische Absprachen. Entsprechende Kontakte sind derzeit auch nicht geplant.

5.1 Plant das StMI, den für Abschiebungen in den Iran vorgesehenen Personenkreis auf Menschen mit Straftaten zu beschränken?

5.2 Wenn ja, ab welcher Strafmaßhöhe?

5.3 Wenn nein, gibt es Einschränkungen des für Abschiebungen in den Iran vorgesehenen Personenkreises nach Geschlecht, Alter, bestehendem Arbeitsverhältnis oder Schulbesuch?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum 31.12.2023 ist der Beschluss der Innenministerkonferenz, von Abschiebungen in den Iran grundsätzlich (mit Ausnahme von Straftätern, Gefährdern und Identitätsverweigerern) abzusehen, ausgelaufen. Insofern sind bundesweit grundsätzlich Abschiebungen aller vollziehbar Ausreisepflichtigen in den Iran möglich, unterliegen in der Praxis aber weiterhin tatsächlichen, auf die mangelhafte Kooperation des Iran zurückzuführenden Schwierigkeiten und können nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden. Ausländer, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. An diese rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen sind die bayerischen Ausländerbehörden gebunden und letztlich grundsätzlich verpflichtet, in den abschließend entschiedenen Fällen Rückführungen durchzuführen, wenn Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen. Dies gilt auch für iranische Ausreisepflichtige, sodass Rückführungen, sofern im Einzelfall aufgrund der Rahmenbedingungen möglich, durchgeführt werden. Oberste Priorität der Staatsregierung ist es dabei, den Aufenthalt von Straftätern, Gefährdern und Personen, die durch Gewalt-

taten oder Randale auffällig wurden, so schnell wie möglich zu beenden, ohne dass Abschiebungen jedoch auf diese Fälle beschränkt wären.

6.1 Hat das StMI respektive das Landesamt für Asyl und Rückführungen seit dem Auslaufen des Abschiebestopps/Aussetzen der Abschiebungen in den Iran im August/Dezember 2023 Weisungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bayerischen Ausländerbehörden bezüglich Abschiebungen in den Iran erteilt?

Es wurden keine entsprechenden Weisungen erteilt. Die Ausländerbehörden wurden lediglich über das Auslaufen des IMK-Beschlusses zum 31.12.2023 in Kenntnis gesetzt.

6.2 Wenn ja, wie lauten diese?

Die Antwort zu Frage 6.2 entfällt infolge der Antwort zu Frage 6.1.

6.3 Hat das StMI respektive das Landesamt für Asyl und Rückführungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bayerischen Ausländerbehörden auf ihre besondere Sorgfaltspflicht hingewiesen, vor der Durchführung einer Abschiebung in den Iran die für eine Abschiebung vorgesehene Personen nach möglichen besonderen Gefährdungen bei Rückkehr aufgrund von Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Beruf oder (exil)politischer Betätigung, z. B. analog zum Lagebericht des Auswärtigen Amtes, zu prüfen?

Grundsätzlich werden von den bayerischen Ausländerbehörden und dem LfAR im Rahmen von Rückführungen – unabhängig vom Herkunftsstaat des Ausreisepflichtigen – alle besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt. Hierfür werden insbesondere folgende Punkte zugrunde gelegt:

Asylbewerber legen in ihren Asylanträgen humanitäre Gründe dar, die gegebenenfalls zu einer Schutz- und damit Bleibeberechtigung in Deutschland führen können. Ob dies der Fall ist, entscheidet mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausschließlich eine Bundesbehörde. Dieses prüft auch auf Grundlage vorliegender Erkenntnismaterialien, ob Schutz vor politischer Verfolgung oder Schutz vor Rückführung in einen Staat zu gewähren ist, in welchem dem Asylbewerber beispielsweise eine Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität oder eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben droht. Das BAMF prüft auf der Grundlage aller vorliegenden Informationen jeden Einzelfall gründlich. In Deutschland erfolgt eine so intensive Einzelfallprüfung, wie es sie weltweit nur in wenigen Ländern gibt. Hinzu kommt, dass jede Entscheidung gerichtlich überprüfbar ist.

Die bayerischen Ausländerbehörden sind an diese (gerichtlich überprüften) Entscheidungen gebunden und damit auch verpflichtet, den Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Staatsangehöriger zu beenden, sofern die freiwillige Ausreise verweigert wird.

Das geltende Recht wird gleichwohl mit dem gebotenen Augenmaß vollzogen. Gerade vor jeder Abschiebung wird jeder Fall nach Maßgabe des geltenden Ausländerrechts nochmals anhand aller der zuständigen Ausländerbehörde bekannten Informationen einzeln auf den Prüfstand gestellt. Die Prüfung behaupteter zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse fällt wie dargestellt in den Zuständigkeitsbereich des BAMF und nicht der Ausländerbehörde.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.